



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von 1. MFG – Österreich, Menschen – Freiheit – Grundrechte und 2. MFG – OÖ (Menschen – Freiheit – Grundrechte Oberösterreich) gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 03.05.2024 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 und § 18 Abs. 1 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er in dem am 28.03.2024 ab ca. 19:00 Uhr im Rahmen der im Fernsehprogramm ORF 2 im Bundesland Oberösterreich ausgestrahlten Sendung „Oberösterreich heute“ ausgestrahlten Beitrag „Ermittlungen gegen MFG“ nicht klar zwischen der MFG-Fraktion im Linzer Gemeinderat, deren Mitglieder im Zeitraum, auf welchen sich diese Ermittlungen beziehen, nicht mehr Mitglieder der Beschwerdeführerinnen sind, und den Beschwerdeführerinnen unterschieden hat, wodurch der von den Tatsachen nicht getragene Eindruck erweckt wurde, dass die Beschwerdeführerinnen in das „Versickern von Förderungen“ in der MFG-Gemeinderatsfraktion involviert sind.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag (Montag bis Freitag) im Rahmen der Sendung „Oberösterreich heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat in einem am 28.03.2024 ausgestrahlten Beitrag in der Sendung ‚Oberösterreich heute‘, in welchem über Ermittlungen wegen des Versickerns von Fördergeldern für die MFG-Gemeinderatsfraktion im Linzer Gemeinderat berichtet wurde, nicht ausreichend klar zwischen der MFG-Gemeinderatsfraktion, deren Mitglieder im Zeitraum, auf welchen sich diese Ermittlungen beziehen, nicht mehr Mitglieder der Partei MFG sind, und dieser Partei unterschieden. Dadurch wurde der nicht durch die Tatsachen getragene Eindruck erweckt, dass diese Partei in das ‚Versickern von Förderungen‘ in der MFG-Gemeinderatsfraktion im Linzer Gemeinderat involviert ist. Damit hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“*

Darüber hinaus hat er die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für 30 Tage nach Ausstrahlung unter <https://on.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 2. vorzulegen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 03.05.2024 erhoben die politischen Parteien „MFG – Österreich, Menschen – Freiheit – Grundrechte“ (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin) und „MFG – OÖ (Menschen – Freiheit – Grundrechte Oberösterreich)“ (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin, beide zusammen in der Folge: Beschwerdeführerinnen) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen eines in der Sendung „Oberösterreich heute“ am 28.03.2024 ab ca. 19:00 Uhr in den regional im Bundesland Oberösterreich empfangbaren Sendungen des Fernsehprogramms ORF 2 ausgestrahlten sowie im Online-Angebot des ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) abrufbaren Beitrags mit dem Titel „Ermittlungen gegen MFG“ und führten im Wesentlichen aus, sie seien politische Parteien mit Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 Abs. 4 Parteiengesetz. Die Zweitbeschwerdeführerin sei eine selbständige Teilorganisation der Erstbeschwerdeführerin. Sie seien durch diese Berichterstattung und die damit verbundene Rechtsverletzung unmittelbar in ihren Persönlichkeitsrechten gemäß §§ 20, 1330 Abs. 1 und 2 ABGB geschädigt.

Im Rahmen des Sendungsteils „Meldungen“ der inkriminierten Sendung sei der erste Beitrag mit dem Titel „Ermittlungen gegen MFG“ versehen gewesen. Der Sprecher verlese folgenden Text: *„Bei der MFG in Linz sollen Fördergelder versickert sein. Eine Anzeige aus der eigenen Fraktion hat jetzt zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt. Sie hat aufgrund eines Anfangsverdachts die Polizei eingeschaltet. Die Partei soll im Gemeinderat vorerst kein weiteres Geld bekommen, so der Linzer Bürgermeister Klaus Luger von der SPÖ.“*

Im Beitrag seien unter anderem Beachflags der Erstbeschwerdeführerin eingeblendet. Dadurch werde die klare und eindeutige Assoziation des Berichtsinhalts mit den Beschwerdeführerinnen – und nicht etwa mit anderen natürlichen oder juristischen Personen – für den unbefangenen Zuseher weiter verstärkt. Der Inhalt des inkriminierten Beitrages sei unwahr bzw. irreführend unvollständig, weil die beschriebenen Vorgänge tatsächlich nichts mit der Erstbeschwerdeführerin oder deren Teilorganisationen in Linz zu tun hätten und diesbezüglich auch keine Ermittlungen gegen die Beschwerdeführerinnen oder deren Vertreter oder Funktionäre geführt worden seien oder geführt würden.

Die in der Sendung erwähnten Fördergelder der Stadt Linz würden nicht an Parteien, sondern an Fraktionen bzw. Mitglieder des Linzer Gemeinderates ausgeschüttet, die diese Fraktionen repräsentierten. Die Erstbeschwerdeführerin und ihre Teilorganisationen seien aber derzeit gar nicht im Linzer Gemeinderat vertreten, weder in Form einer eigenen Fraktion noch durch einzelne Mandatare. Jene Gemeinderäte, die nach den Wahlen 2021 eine Gemeinderatsfraktion im Namen

der MFG gebildet hätten, übten seit November 2021 bzw. Dezember 2022 kein Mandat mehr für die Beschwerdeführerinnen aus und seien daher von Vertretern der Beschwerdeführerinnen aufgefordert worden, auf ihr Mandat im Linzer Gemeinderat zu verzichten, um eine Nachbesetzung mit gewählten Mandataren der Beschwerdeführerinnen zu ermöglichen. Diese Mandatsbeendigungen seien auch nicht etwa „im Geheimen“ erfolgt. Vielmehr sei über diese Vorgänge jeweils medial sehr ausführlich und breit berichtet worden. Bereits eine einfache Internet-Recherche genüge, um die klare Distanz zwischen der Partei MFG und ihren ehemaligen Mandataren seit November 2021 bzw. Dezember 2022 aufzuzeigen. Dennoch bringe der Bericht im Jahr 2024 die Beschwerdeführerinnen mit Vorgängen zu Gemeinderatsmandataren in Verbindung, mit denen sie nichts zu tun hätten und auch gar nichts mehr zu tun haben könnten.

Der Verdacht, eine bestimmte Partei hätte öffentliche Fördergelder veruntreut, wobei auch die zuständige Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht erkannt und Ermittlungen eingeleitet habe, gehöre mit zu den gravierendsten Vorwürfen, über die in einer Nachrichtensendung überhaupt je berichtet werden könne. Umso mehr wäre es geboten gewesen, sorgfältig zu recherchieren und unter Wahrung des Objektivitätsgebots vollständig und wahrheitsgemäß über den Verdacht auf Missbrauch öffentlicher Fördergelder zu berichten. Tatsächlich seien die Beschwerdeführerinnen vor der Berichterstattung gar nicht kontaktiert worden, d.h., es sei in Missachtung der journalistischen Sorgfalt und unter Verletzung des Objektivitätsgebots darauf verzichtet worden, eine Stellungnahme einzuholen.

Die inkriminierte Berichterstattung sei aus mehreren Gründen unwahr, irreführend und mit dem Objektivitätsgebot nicht vereinbar: Der Bericht nenne mehrfach den Namen der Erstbeschwerdeführerin „MFG“ und zeige deren Parteisymbole. Aus dieser beabsichtigten Assoziation folge eine Pflicht des Beschwerdegegners, den Zuseher vollständig und wahrheitsgemäß darüber aufzuklären, dass sich die Verdachtslage und die Ermittlungen nicht etwa auf die Beschwerdeführerinnen oder deren Funktionäre, sondern ausschließlich auf ehemalige Mandatare beziehe, d.h. Personen, die schon seit mehreren Jahren nichts mit den Beschwerdeführerinnen zu tun hätten. Diese Aufklärung fehle. Das Fehlen dieser Information begründe eine Irreführung im Sinne der ständigen Rechtsprechung. Auch die bemerkenswerte Wortwahl, wonach eine „Anzeige aus der eigenen Fraktion“ zu Ermittlungen geführt hätte und die „Partei“ nun „kein weiteres Geld“ bekommen solle, verstärke den unrichtigen Eindruck der Zusehenden noch erheblich. Diese Wortwahl impliziere denklösig, dass die Beschwerdeführerinnen aktuell mit einer eigenen Fraktion im Linzer Gemeinderat vertreten wären, was tatsächlich seit mehreren Jahren nicht der Fall sei. Weiters setze diese Wortwahl implizit voraus, dass die „Partei“ jemals öffentliche Förderungen von der Stadt Linz erhalten hätte. Das sei ebenso nicht der Fall. Diese Fördergelder würden Mitgliedern bzw. Fraktionen des Linzer Gemeinderates gewährt und dort verwaltet.

Die Erwägung, wonach die Berichterstattung lediglich unscharf, aber im Kern wahr sei, weil Parteien auf der einen Seite und Fraktionen des Organs einer Gebietskörperschaft auf der anderen Seite irgendwie doch ein- und derselben Gesamtorganisation zuzurechnen wären, sei sowohl aus politischen wie auch aus rechtlichen Erwägungen verfehlt. Die Beschwerdeführerinnen hätten in der Vergangenheit keine Gelder einer Gemeinderatsfraktion vereinnahmt oder verwaltet. Aber selbst für den Fall, dass man diese einfache Unterscheidung zwischen Parteien und Fraktionen nicht verstehen oder aus besonderen Motiven heraus nicht vornehmen wolle, so wäre doch in jedem Fall der aufklärende Hinweis angezeigt gewesen, der das der „MFG“ vorgeworfene Verhalten in einem ganz anderen Licht erscheinen lasse, nämlich, dass sich die Vorgänge auf Ex-Mandatare der

Beschwerdeführerinnen beziehen, die bereits seit November 2021 bzw. Dezember 2022 jede Verbindung zu diesen gelöst hätten. Der politisch durchschnittlich gebildete Zuseher würde den erhellenden Begriff des „wilden Mandatars“ oder einen sonst ergänzenden Hinweis, dass die betreffenden Mandatare seit längerem nicht mehr Mitglieder der Beschwerdeführerinnen seien, durchaus verstehen und korrekt einordnen können.

Die Beschwerdeführerinnen beantragten daher, die KommAustria möge als zuständige Regulierungsbehörde feststellen, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der Sendung „Oberösterreich heute“ vom 28.03.2024 in seinem Fernsehprogramm und die Veröffentlichung dieser Sendung in seinem Online-Medium „TVThek“ unter tvthek.orf.at jeweils die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G, in eventu weitere oder andere Bestimmungen des ORF-G, verletzt habe, und diesem die Veröffentlichung dieser Entscheidung auftragen.

Mit Schreiben vom 15.05.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und forderte ihn zur Stellungnahme sowie zur Vorlage von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung auf.

## **1.2. Replik des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 12.06.2024 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, richtig sei, dass er am 28.03.2024 in der Sendung „Oberösterreich heute“ eine (Kurz-)Meldung zum Verdacht des Versickerns von Fördergeldern ausgestrahlt habe. Dieser (Kurz-)Meldung seien weitere Meldungen bzw. Berichte vorausgegangen. So sei am selben Tag in „Radio Oberösterreich“ um 17:30 Uhr Folgendes berichtet worden:

*„Bei der MFG in Linz sollen Fördergelder versickert sein. Eine Anzeige aus der eigenen Fraktion führt jetzt zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Sie hat aufgrund eines Anfangsverdacht die Polizei eingeschaltet. Die MFG soll im Gemeinderat vorerst kein weiteres Geld bekommen. Mehr von Christoph Kinast.*

*Um wie viel Geld es genau geht, will die Staatsanwaltschaft Linz heute noch nicht sagen. Es seien aber mehr als 5.000 Euro – was so viel bedeutet, wie: Wird ein Förderungsmissbrauch nachgewiesen, drohen bis zu zwei Jahre Haft. Die Anzeige war aus den eigenen Reihen gekommen. Die bei der Wahl für die MFG angetretene A wirft dem Fraktionsvorsitzenden B vor, mit selbst geschriebenen Rechnungen auf die Förderungen für die Partei zugegriffen zu haben. B bestreitet das. Die MFG bekommt in Linz heuer rund 78.000 Euro Förderung. Der Linzer Bürgermeister Klaus Luger von der SPÖ lässt heute auf ORF-Anfrage ausrichten: Er werde dieses Geld für die Dauer der Ermittlungen einfrieren und nicht ausschütten. Noch habe die MFG die Fraktionsförderung für heuer aber nicht beantragt. Beide Mandatare sind übrigens nicht mehr Mitglieder der MFG – sitzen aber weiter im Gemeinderat und erhalten auch die Förderung.“*

Aufbauend hierauf sei auch ein Online-Artikel verfasst worden. In beiden sei auch ausgesagt worden, dass die beiden Mandatare nicht mehr Mitglieder der MFG seien. Die in der inkriminierten Sendung ausgestrahlte (Kurz-)Meldung sei ersichtlich dem Hörfunk-Beitrag entnommen.

Die MFG habe nach der letzten Gemeinderatswahl in Linz zwei Gemeinderäte, und zwar B und A. A sei im Dezember 2022 aus der MFG ausgeschieden. B sei schon 2021 wegen eines unliebsamen

Abstimmverhaltens aus der MFG ausgeschlossen worden (obwohl er nach eigenem Bekunden gar nie Parteimitglied gewesen sei).

Nach § 9 Abs. 1 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL) bildeten die auf Grund der Wahlvorschläge einer Partei gewählten Mitglieder des Gemeinderates (ab einer Anzahl von zwei Mandaten) für die gesamte Dauer der Funktionsperiode eine Fraktion. Ein Austritt oder Ausschluss aus dieser sei nicht vorgesehen. Dies sei dem Beschwerdegegner auf Nachfrage von der Stadt Linz auch bestätigt worden. Danach habe die MFG weiterhin Fraktionsstatus. Die Gemeinderäte würden auf der Webseite der Stadt Linz auch noch als MFG-Gemeinderäte geführt.

Die Zuschüsse an die im Linzer Gemeinderat aktiven politischen Parteien beruhen – wie sich aus einem mit der Replik vorgelegten Schreiben der Pressesprecherin der Stadt Linz vom 24.04.2024 ergebe – auf einem Beschluss des Linzer Gemeinderates aus dem Jahr 2016. Danach würden (entsprechend der Wertsicherungsklausel) 2024 folgende Beiträge gewährt:

- Basisbetrag je Partei: EUR 26.020,-
- Förderung je Gemeinderats-Mandat: EUR 26.020,-
- Förderung je Stadtsenats-Mandat: EUR 46.836,-

Im Jahr 2023 habe die MFG EUR 72.420,- erhalten. Im Jahr 2022 seien es EUR 66.720,- gewesen. A werfe ihrem Fraktionskollegen vor, sich mit selbst geschriebenen Rechnungen Fördergelder, die für die MFG-Fraktion bestimmt gewesen seien, zugewendet zu haben. Dieser wiederum habe öffentlich behauptet, A habe sich rechtsgrundlos Fraktionsgelder überwiesen. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft Linz habe gegenüber den Medien bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Die Beschwerdeführerinnen monierten, dass die (Kurz-)Meldung am 28.03.2024 das Objektivitätsgebot verletzt habe, weil in dieser berichtet worden sei, dass in der MFG in Linz Fördergelder versickert sein sollen. Das verletze das Objektivitätsgebot deshalb, weil die MFG nicht im Linzer Gemeinderat vertreten sei. Damit mache man es sich zu leicht:

- In der inkriminierten (Kurz-)Meldung, die eben nur die vorherige Berichterstattung entsprechend einer kurzen Information komprimiere, sei wahrheitsgemäß von einem Verdacht die Rede.
- Jene Personen, die die finanziellen Malversationen begangen haben sollen und gegen die ermittelt werde, seien „auf einem Ticket“ der MFG in den Linzer Gemeinderat gekommen, bildeten nach wie vor deren Fraktion und seien auf der Webseite der Stadt Linz als MFG-Repräsentanten geführt.
- Die Zuschüsse würden nach dem Beschluss des Gemeinderates den Fraktionen gewährt und beständen in einem Grundbetrag je Partei und dann in weiteren Beiträgen je Fraktionsmitglied im Gemeinderat.

Wenn die öffentlichen Zuschüsse daher nicht korrekt verwendet worden seien, dann liege das jedenfalls in der politischen Verantwortung der Beschwerdeführerinnen, die allenfalls durch parteiinterne Vorkehrungen sicherzustellen hätten, dass jene Personen, die als von ihnen nominierte Vertreter in den Gemeinderat gekommen seien, sich auch entsprechend den

gesetzlichen Vorgaben verhielten. Sie einfach zurückzulehnen und so zu tun, als ginge ihnen das alles nichts an, sei unzureichend.

Insofern sei auch die inkriminierte (Kurz-)Meldung im Kern zutreffend und verletze daher das Objektivitätsgebot nicht.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme an die Beschwerdeführerinnen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

### **1.3. Weitere Schriftsätze**

Mit Schreiben vom 04.07.2024 nahmen die Beschwerdeführerinnen erneut Stellung und führten im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner wolle ernsthaft den Inhalt eines Beitrages, der in „Oberösterreich heute“ und somit über das Medium Fernsehen ausgestrahlt worden sei, mit einer Berichterstattung in den beiden Medien Radio und Internet rechtfertigen, obwohl sich der Adressatenkreis bzw. das Publikum erheblich unterscheide bzw. kein Erfahrungssatz dafür spreche, dass Personen, die sich „Oberösterreich heute“ ansehen, am selben Tag auch Radioprogramme des Beschwerdegegners konsumierten oder die Internetseite des ORF Oberösterreich aufriefen.

Durchaus enthielten die Berichte in den anderen Medien (zumindest) einen abschließenden Hinweis darauf, dass beide Mandatäre „nicht mehr Mitglieder der MFG“ seien, wodurch sich einem sachverständigen Teil des Publikums der wesentliche Teil des Sachverhalts erschließen lässt, nämlich, dass ehemalige Mandatäre der MFG, denen nun ein strafrechtliches Fehlverhalten zur Last gelegt werde, längst nichts mehr mit den Beschwerdeführerinnen zu tun hätten und sich auch nicht mehr auf Wahllisten der Beschwerdeführerinnen fänden. Die Tatsache, dass im inkriminierten Beitrag in „Oberösterreich heute“ ausgerechnet dieser aufklärende Hinweis gestrichen worden sei, zeige, dass der inkriminierten Berichterstattung in „Oberösterreich heute“ nicht etwa ein Irrtum eines ansonsten sorgfältig recherchierenden Redakteurs zugrunde gelegen sei, sondern, dass es dem Beschwerdegegner darauf angekommen sei, hier nicht ehemalige Mandatäre der Beschwerdeführerinnen in den Fokus zu stellen, sondern die Beschwerdeführerinnen durch irreführende Berichterstattung im öffentlichen Ansehen herabzusetzen.

Davon abgesehen sei der Text *„Bei der MFG in Linz sollen Fördergelder versickert sein. Eine Anzeige aus der eigenen Fraktion habe jetzt zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt. Sie habe aufgrund eines Anfangsverdachts die Polizei eingeschaltet. Die Partei soll im Gemeinderat vorerst kein weiteres Geld bekommen (...).“* vor dem Hintergrund der Bildberichterstattung unter Einblendung von Beachflags der Beschwerdeführerinnen derart haarsträubend falsch, dass relativierende Hinweise nicht einmal abstrakt geeignet wären, das irreführende Bild in der Vorstellungswelt des verständigen Zusehers zu beseitigen. Denn wenn tatsächlich eine *„Anzeige aus der eigenen Fraktion“* zu Ermittlungen geführt hätte und die *„Partei“* nun *„kein weiteres Geld“* bekommen solle, impliziere das, dass die *„Partei“* – d.h. die Landes- oder Bundesorganisation der Beschwerdeführerinnen – öffentliche Förderungen von der Stadt Linz erhalten oder verwaltet hätten und nunmehr Gegenstand eines Missbrauchsvorwurfs seien, was aber tatsächlich zu keinem Zeitpunkt der Fall wäre. Das Adjektiv *„eigenen“* vor *„Fraktion“* impliziere wiederum, dass die Beschwerdeführerinnen als Partei weiterhin im Linzer Gemeinderat vertreten seien, was tatsächlich seit langem nicht mehr der Fall sei.

Die juristisch ebenso wie politisch notwendige Unterscheidung zwischen Fraktionen und Klubs auf der einen Seite (deren Mitglieder in einen allgemeinen gesetzlichen Vertretungskörper gewählt

werden) und politischen Parteien wie den Beschwerdeführerinnen auf der anderen Seite (die von Fraktionen und Klubs unabhängig operieren und deren Funktionäre sich parteiinternen und öffentlichen Wahlen stellen), sei sowohl dem Beschwerdegegner als auch politisch interessierten Zusehern von „Oberösterreich heute“ allgemein geläufig. Auch aus der gegenteiligen Annahme, wonach eine solche Unterscheidung dem Publikum weithin unbekannt sei, wäre für den Beschwerdegegner nichts zu gewinnen, weil es diesfalls umso mehr erforderlich gewesen wäre, das Publikum aufzuklären oder – dem Charakter eines Kurzberichts folgend – auf eine Wortwahl zu achten, die falsche Assoziationen von vornherein ausschließe.

Der Umstand, dass die Stadt Linz die beiden Gemeinderäte weiterhin unter der Bezeichnung „MFG“ firmieren lasse – im Übrigen nicht als Name einer politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern als Name einer Gemeinderatsfraktion (ohne eigene juristische Rechtspersönlichkeit im Rechtsverkehr außerhalb der Gremien der Stadt Linz) –, sei unbestritten und im gegenständlichen Verfahren irrelevant. In einer für den Beschwerdegegner wohlwollenden Auslegung könnte dieser Umstand abstrakt nur insofern von Bedeutung für die Einhaltung des Objektivitätsgebots sein, als einem ansonsten sorgfältig recherchierenden Redakteur diese Unterscheidung unter Umständen nicht bewusst gewesen sei und deshalb ein politischer Skandal in der Linzer Gemeinderatsfraktion „MFG“ irrtümlich und pauschal den Beschwerdeführerinnen zugerechnet worden wäre, bei den Beschwerdeführerinnen hierzu angefragt worden sei und diese womöglich nicht geantwortet hätten. Der Inhalt der Stellungnahme und die Berichterstattung in anderen Medien des Beschwerdegegners belegten aber sehr eindrücklich, dass ein Irrtum eines Redakteurs gar nicht vorgelegen habe, sondern die Tatsache, dass die beiden ehemaligen Mandatäre gar keine Parteimitglieder oder Funktionäre der Beschwerdeführerinnen seien, bekannt gewesen sei. Die Tatsache, dass amtierende Funktionäre der Beschwerdeführerinnen nicht zu diesen Vorhalten befragt worden seien, sei ebenso unbestritten.

Die Hinweise des Beschwerdegegners zur Rechtslage zu den Förderungen bezüglich des Linzer Gemeinderates seien irreführend, weil der Beschwerdegegner hier abermals von „Parteien“ spreche und nicht von „Fraktionen“. Soweit diese Bezeichnung auf die Stellungnahme der Pressesprecherin der Stadt Linz zurückgeführt werden solle, sei anzumerken, dass die Auskunft der Pressesprecherin – die im Nachhinein eingeholt worden sei – in diesem Punkt ungeeignet sei, die Rechts- und Beschlusslage juristisch und realpolitisch korrekt wiederzugeben. Wenn in dieser Auskunft davon gesprochen werde, dass die Stadt Linz einen „Basisbetrag je Partei“ zuerkannt habe bzw. zuerkenne, so sei hier in Wahrheit ein „Basisbetrag je Fraktion“ gemeint, der eben nicht politischen Parteien im Sinne von § 1 Abs. 4 Parteiengesetz, die sich zur Wahl stellen, sondern den Fraktionen des Linzer Gemeinderates zustehe. D.h., die Behauptung *„Im Jahr 2023 hat die MFG EUR 72.420,- erhalten. Im Jahr 2022 waren es EUR 66.720,-.“* sei unwahr, falls mit „MFG“ eine der Beschwerdeführerinnen bezeichnet werden solle und nicht die Gemeinderatsfraktion, mit der die Beschwerdeführerinnen gar nichts zu tun hätten.

Zu dem Einwand, es sei „wahrheitsgemäß von einem Verdacht die Rede“ gewesen, sei anzumerken, dass nach der ständigen Rechtsprechung schon die Äußerung eines (bloßen) Tatverdachts die Annahme impliziere, die Tatbegehung sei dem Betreffenden jedenfalls zuzutrauen und somit die abgeschwächte Form des Tatvorwurfs selbst begründe, was gemäß § 111 Abs. 1 StGB iVm § 6 Mediengesetz sowie § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB unzulässig sei und umso weniger dem Objektivitätsgebot entsprechen könne. Es sei auch nicht „wahrheitsgemäß“ über einen Verdacht berichtet worden. Vielmehr habe der Beschwerdegegner in der inkriminierten Berichterstattung

einen strafrechtlich relevanten Tatverdacht auf die Beschwerdeführerinnen und deren Funktionäre gelenkt, ohne jemals vorab deren Stellungnahme einzuholen.

Zu dem Einwand, dass Personen, denen die finanziellen Malversationen tatsächlich zur Last gelegt werden, „auf einem Ticket“ der Beschwerdeführerinnen in den Linzer Gemeinderat gekommen seien, sei anzumerken, dass damit ein Auswahlverschulden aus dem Jahr 2021 angesprochen werde. Ein solches angenommenes Auswahlverschulden könnte durchaus Gegenstand einer kritischen Berichterstattung über die Beschwerdeführerinnen sein, habe aber eben nichts mit dem Inhalt der inkriminierten Berichterstattung zu tun.

Mit Schreiben vom 15.07.2024 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

Mit Eingabe vom 16.09.2024 legte der Beschwerdegegner die bisher nicht vorgelegten Aufzeichnungen des inkriminierten Beitrags vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführerinnen**

Die Beschwerdeführerinnen sind politische Parteien im Sinne § 1 Abs. 4 Parteiengesetz. Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine selbständige Teilorganisation der Erstbeschwerdeführerin mit dem regionalen Wirkungskreis Oberösterreich.

### **2.2. Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

### **2.3. Inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners**

In der am 28.03.2024 ab ca.19:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2, Regionalfenster Oberösterreich, des Beschwerdegegners ausgestrahlten und unmittelbar anschließend unter <http://tvthek.orf.at> abrufbaren Sendung „Oberösterreich heute“ wurde im Rahmen des Sendungsteils „Meldungen“ als erste Meldung ein Beitrag mit dem Titel „Ermittlungen gegen MFG“ ausgestrahlt. Dieser Beitrag stellt sich wie folgt dar:

Zu Beginn wird eine Fahne der Erstbeschwerdeführerin gezeigt (siehe Abbildung 1).



**Abbildung 1: Fahne der Erstbeschwerdeführerin im Beitrag „Ermittlungen gegen MFG“**

Sprecher: „Bei der MFG in Linz sollen Fördergelder versickert sein.“

Es folgen Symbolbilder von einem Gerichtsgebäude.

Sprecher: „Eine Anzeige aus der eigenen Fraktion hat jetzt zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt.“

Es wird eine sogenannte „Beachflag“ der Erstbeschwerdeführerin gezeigt (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: anonymisiert**

Sprecher: „Sie hat aufgrund eines Anfangsverdachts die Polizei eingeschaltet.“

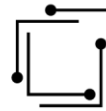
Es folgen Videoaufnahmen aus dem Gemeinderat und schließlich des damaligen Linzer Bürgermeisters Klaus Luger.

Sprecher: „Die Partei soll im Gemeinderat vorerst kein weiteres Geld bekommen, so der Linzer Bürgermeister Klaus Luger von der SPÖ.“


Die gegenständliche Sendung „Oberösterreich heute“ wurde für 30 Tage im Online-Angebot des Beschwerdegegners zum Abruf bereitgestellt.

## **2.4. Zur MFG-Gemeinderatsfraktion**

Bei den Gemeinderatswahlen 2021 in der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz trat die Erstbeschwerdeführerin als wahlwerbende Partei an und erzielte zwei Mandate. Die Mandate wurden angetreten von B und A, welche bis zum heutigen Tag die MFG-Gemeinderatsfraktion unter dem Vorsitz von B bilden. Diese scheint auf der Website der Landeshauptstadt Linz unter dem Namen und mit dem Logo der Erstbeschwerdeführerin auf:



**L\_nz**    Stadtleben    Service A-Z    **Stadt-Politik**    Verwaltung

Suchbegriff eingeben 

---

**NEOS** Forum  
Bürgerliche  
Initiative    **NEOS-Gemeinderatsfraktion**  
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz  
Gemeinderatsfraktion der NEOS  
Fraktionsvorsitzender: [Gemeinderat Mag. Georg Redlhammer](#)  
Tel.: +43 732 7070  
→ [Gemeinderät\\*innen NEOS](#)  
➤ [NEOS](#)

**MFG** MENSCHEN  
FREIHEIT  
GRUNDRECHTE  
ÖSTERREICH    **MFG-Gemeinderatsfraktion**  
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz  
Gemeinderatsfraktion der Menschen-Freiheit-Grundrechte  
Fraktionsvorsitzender: [Gemeinderat Dipl.-Ing. Dr. Norbert Obermayr](#)  
→ [Gemeinderät\\*innen MFG](#)

**KPO** & unabhängige Linke    **KPÖ - Kommunistische Partei Österreichs und unabhängige Linke**  
Melicharstraße 8  
4020 Linz  
Fraktionsvorsitzende: [Gemeinderätin Mag.ª Gerlinde Grün](#)  
Tel.: +43 732 652156  
→ [Gemeinderät\\*innen KPÖ](#)  
➤ [KPÖ Linz](#)

**LINZ+**    **LinzPlus-Gemeinderatsfraktion**  
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz  
Gemeinderatsfraktion von Linz+  
Fraktionsvorsitzender: [Gemeinderat Dipl.-Ing. Lorenz Potocnik](#)  
Tel.: +43 650 5673697  
→ [Gemeinderät\\*innen LinzPlus](#)  
➤ [LinzPlus](#)

**Fraktionslose Mitglieder**  
→ [Gemeinderat Clemens Brandstetter](#)

Abbildung 3: Logo der MFG Gemeinderatsfraktion laut Website der Landeshauptstadt Linz, abrufbar unter <https://www.linz.at/politik/6294.php>



Abbildung 4: Von der Erstbeschwerdeführerin verwendetes Logo, abrufbar unter <https://www.mfg-oe.at/>

B wurde im November 2021 aus der Erstbeschwerdeführerin ausgeschlossen, A schied im Dezember 2022 aus dieser aus.

Auf Grund einer Anzeige wegen Förderungsmissbrauchs (§ 153b StGB) von A gegen B hat die Staatsanwaltschaft Linz wegen des Vorliegens eines Anfangsverdachts die Polizei mit Ermittlungen beauftragt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführerinnen beruhen auf deren nachvollziehbarem Vorbringen im Rahmen der Beschwerde, welches im Übrigen unbestritten blieb.

Die Feststellungen zu der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellung zur Bereitstellungsdauer der Sendung „Oberösterreich heute“ vom 28.03.2024 im Online-Angebot des Beschwerdegegners ergibt sich aus dem der KommAustria zu KOA 11.261/23-002 übermittelten und am 01.01.2024 auf der Website des Beschwerdegegners unter

[https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen\\_010124/angebotskonzept\\_tvthek\\_vom\\_15-10-2023.pdf](https://zukunft.orf.at/rte/upload/2023/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_010124/angebotskonzept_tvthek_vom_15-10-2023.pdf) veröffentlichten Angebotskonzept für das Online-

Angebot TVthek.ORF.at vom 15.10.2023, das in Punkt 2.3. vorsieht, dass die Elemente des Abrufdienstes nach Maßgabe des § 4e Abs. 4 ORF-G, idF BGBl. I Nr. 112/2023, angeboten werden.

Die Feststellungen zu den Gemeinderatswahlen 2021 in der Landeshauptstadt Linz, zur Bildung der MFG-Gemeinderatsfraktion und dem Parteiausschluss bzw. Austritt der Mitglieder der MFG-Gemeinderatsfraktion aus der Erstbeschwerdeführerin sowie zu den Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei beruhen auf den Angaben auf der Website der Landeshauptstadt Linz ([https://www.linz.at/politik/87611\\_112977-philp](https://www.linz.at/politik/87611_112977-philp), <https://www.linz.at/politik/6294.php> und <https://www.linz.at/wahl/sprengelergebnisse/2021-GR.asp>) und dem insofern im Wesentlichen schlüssigen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, welches mit dem Inhalt der von ihnen vorgelegten Presseartikel im Einklang steht und welches insofern vom Beschwerdegegner auch im Wesentlichen nicht bestritten wird. Vielmehr beruft sich dieser lediglich auf eine politische Verantwortung der Beschwerdeführerinnen für die Vorgänge im Zusammenhang mit der MFG-Gemeinderatsfraktion.

Die Feststellung, dass die MFG-Gemeinderatsfraktion in Linz unter dem Namen und mit dem Logo der Erstbeschwerdeführerin aufscheint, beruht auf der amtswegigen Einsichtnahme in die Website der Landeshauptstadt Linz unter <https://www.linz.at/politik/6294.php> und in die Website der Partei MFG Österreich unter <https://www.mfg-oe.at>.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 ORF-G erteilten Auflagen.

Gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### ***„Rechtsaufsicht***

**§ 36. (1)** *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

### 1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

#### 4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogene Sendung wurde am 28.03.2024 ausgestrahlt und war ab diesem Zeitpunkt für 30 Tage im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter [tvthek.orf.at](http://tvthek.orf.at) zum Abruf verfügbar. Die Beschwerde langte am 03.05.2024 bei der KommAustria ein. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

#### 4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336).

Die Beschwerdeführerinnen behaupten einen immateriellen Schaden, insbesondere eine Schädigung ihres Rufs (§ 1330 Abs. 2 ABGB). Von dieser Bestimmung sind auch juristische Personen geschützt. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1330 Rz 83 [Stand 1.1.2023, rdb.at]). Eine Berichterstattung, nach welcher „[b]ei der MFG in Linz [...] Fördergelder versickert sein [sollen]“ ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich geeignet, den Ruf der Beschwerdeführerinnen zu beeinträchtigen, und zwar sowohl der Erstbeschwerdeführerin, die bei der Linzer Gemeinderatswahl 2021 als wahlwerbende Partei angetreten und deren Logo im gegenständlichen Beitrag zu sehen ist, als auch bei der Zweitbeschwerdeführerin, die als selbständige, regional in Oberösterreich agierende Teilorganisation der Erstbeschwerdeführerin im Hauptempfangsgebiet der inkriminierten Sendung „Oberösterreich heute“ tätig ist.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes**

#### **4.3.1. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G**

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

##### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

#### **§ 4. (...)**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.“*

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

##### *„Inhaltliche Grundsätze*

#### **§ 10. (1) - (4) ...**

*(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

*(...)*

*(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

*(8) - (10) ...“*

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet auszugsweise:

##### *„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote*

**§ 18. (1)** *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlichrechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. [...]*“

#### **4.3.2. Darstellung der Rechtsprechung zum ORF-G**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom

Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006 BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB (BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; 20.01.2005, 611.936/0001 BKS/2005).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission [RFK] 22.08.1989, RfR 1990, 38).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen

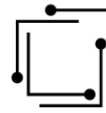
(vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, *Standard Verlags GmbH gegen Österreich*, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „*ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln*“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit [1981] 224).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Dem Beschwerdegegner kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G hat der Beschwerdegegner bei der Gestaltung einer Sendung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.968/0008-BKS/2009).

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1),



für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

#### **4.3.3. Maßgebliche Bestimmungen zum Linzer Gemeinderat**

§ 9 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz, Oö LGBl. Nr. 10/1980 idF LGBl. Nr. 1/2005, lautet:

##### **„§ 9. Fraktionen**

*(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Der Fraktion gehören Stadträte (Stadträtinnen) auch dann an, wenn sie auf ihr Mandat gemäß § 28 Abs. 2 verzichtet haben. Jede Fraktion hat aus ihrer Mitte einen (eine) Vorsitzenden (Vorsitzende) und zumindest einen (eine) Stellvertreter (Stellvertreterin) zu bestellen. Wird auf Grund des Wahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei lediglich ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, bildet dieses keine Fraktion.*

*(2) Die Vorsitzenden haben ihre Bestellung und die Bestellung der Vorsitzenden-Stellvertreter (Vorsitzenden-Stellvertreterinnen) dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) schriftlich anzuzeigen. Der (Die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.*

*(3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt solange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) schriftlich angezeigt wird.*

*(4) Solange keine Anzeige vorliegt, kommt die Funktion des (der) Fraktionsvorsitzenden dem Mitglied des Gemeinderates zu, das an erster Stelle auf der Liste seiner (ihrer) Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurde.*

*(5) Der (Die) Vorsitzende bzw. der (die) von ihm (ihr) ermächtigte Vertreter (Vertreterin) seiner (ihrer) Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Stadtsenat, im Gemeinderat oder dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Magistrat die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf seinen (ihren) Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit bilden, auf Kosten der Stadt anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. Diese Rechte stehen auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zu, die gemäß Abs. 1 keine Fraktion bilden.“*

Der Beschluss des Linzer Gemeinderats vom 03.03.2016 über die MandatarInnenförderung hat gemäß dem Protokoll dieser Sitzung, Seite 168f, abrufbar unter [https://data.linz.gv.at/katalog/politik\\_verwaltung/politik/gemeinderat/gemeinderat\\_wortprotokoll/2016/5\\_Sitzung.3.3.2016.pdf](https://data.linz.gv.at/katalog/politik_verwaltung/politik/gemeinderat/gemeinderat_wortprotokoll/2016/5_Sitzung.3.3.2016.pdf), auszugsweise folgenden Wortlaut:

*„1. Im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden sämtliche bisherige innerstädtische Rechtsgrundlagen für die ‚Parteien- und MandatarInnenförderung‘ (Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. Dezember 1991, 17. Dezember 1992, 26. Februar 1998 und 10. April 2014) ersatzlos behoben.*

*2. Die ‚MandatarInnenförderung‘ erfolgt unter Zugrundelegung nachfolgender Parameter:*

*a) Zur Anwendung kommt ab 2016 folgender Berechnungsschlüssel:*

<i>Ersatz für Basiserfordernisse:</i>	<i>20.000 Euro</i>
<i>plus Förderung je Gemeinderatsmandat:</i>	<i>20.000 Euro</i>
<i>plus Förderung je Stadtsenatsmandat:</i>	<i>36.000 Euro</i>

*b) Die Beträge werden in den Folgejahren gemäß Verbraucherpreisindex 2010 valorisiert.*

*c) Die ‚MandatarInnenförderung‘ wird auf jährlichen Antrag des/der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bzw. des/der betreffenden Mandatars/Mandatarin einmal jährlich ausbezahlt. Es besteht die Möglichkeit eines gänzlichen oder teilweisen Verzichts auf die MandatarInnenförderung.*

#### **4.3.4. Zum inkriminierten Beitrag**

Die Beschwerdeführerinnen bringen im Wesentlichen vor, die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners sei unwahr, irreführend und mit dem Objektivitätsgebot nicht vereinbar: Der Bericht nenne mehrfach den Namen der Erstbeschwerdeführerin und zeige deren Parteisymbole. Aus dieser beabsichtigten Assoziation folge eine Pflicht des Beschwerdegegners, den Zuseher vollständig und wahrheitsgemäß darüber aufzuklären, dass sich die Verdachtslage und die Ermittlungen nicht etwa auf die Beschwerdeführerinnen oder deren Funktionäre, sondern ausschließlich auf ehemalige Mandatare beziehen, d.h. Personen, die schon seit mehreren Jahren nichts mit den Beschwerdeführerinnen zu tun hätten.

Der Beschwerdegegner hält dem im Wesentlichen entgegen, in der inkriminierten (Kurz-)Meldung, die nur seine vorherige Berichterstattung entsprechend einer kurzen Information komprimiere, sei wahrheitsgemäß von einem Verdacht die Rede. Jene Personen, die die finanziellen Malversationen begangen haben sollen und gegen die ermittelt werde, seien „auf einem Ticket“ der Beschwerdeführerinnen in den Linzer Gemeinderat gekommen, bildeten nach wie vor deren Fraktion und seien auf der Website der Stadt Linz als MFG-Repräsentanten geführt. Die Zuschüsse würden nach dem Beschluss des Gemeinderates den Fraktionen gewährt und beständen in einem Grundbetrag je Partei und dann in weiteren Beiträgen je Fraktionsmitglied im Gemeinderat. Wenn die öffentlichen Zuschüsse daher nicht korrekt verwendet worden seien, dann liege das jedenfalls in der politischen Verantwortung der Beschwerdeführerinnen. Insofern sei auch die inkriminierte (Kurz-)Meldung im Kern zutreffend und verletze daher das Objektivitätsgebot nicht.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Sendung „Oberösterreich heute“ um eine Nachrichtensendung handelt, sodass diese am Maßstab der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und 10 Abs. 5 ORF-G zu

messen ist. Eine Beurteilung auch nach §§ 4 Abs. 5 Z 3 und 10 Abs. 7 ORF-G scheidet hingegen aus, da es sich bei dem gegenständlichen Beitrag um Berichterstattung und nicht um einen Kommentar, eine Sachanalyse oder eine Moderation handelt.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G ergibt sich weiters, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <https://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 55 f und 144 f).

Gemäß § 9 Abs.1 des Statuts der Landeshauptstadt Linz bilden die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei jeweils gewählten Mitglieder des Gemeinderates für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion, wenn auf die wahlwerbende Partei zumindest zwei Mandate entfallen. Daraus ergibt sich, dass für die Fraktionsmitgliedschaft ein Verlust der Parteizugehörigkeit für die Funktionsperiode des Gemeinderats grundsätzlich zu keiner Veränderung führt.

Die Fraktion der von der Erstbeschwerdeführerin als wahlwerbenden Partei auf Grund deren Wahlvorschlags gewählten Mitglieder trägt, wie festgestellt, bis heute den Namen „MFG-Gemeinderatsfraktion“, obwohl deren Mitglieder nicht mehr Mitglieder der Erstbeschwerdeführerin sind, und führt das Logo der Erstbeschwerdeführerin. Da die Mitglieder der MFG-Gemeinderatsfraktion nicht mehr Mitglieder der Erstbeschwerdeführerin und dem Anschein nach auch nicht der Zweitbeschwerdeführerin sind, sie aber den gleichen Namen(-steil) „MFG“ aufweisen und das gleiche Logo führen, ist angesichts der fehlenden personellen und rechtlichen Übereinstimmung zwischen den Beschwerdeführerinnen und der MFG-Gemeinderatsfraktion klar zwischen diesen Entitäten zu unterscheiden.

Im Beitrag wird im Zusammenhang mit der „MFG“ („*Ermittlungen gegen MFG*“) einerseits ein Bezug zur Gemeinderatsfraktion („*Eine Anzeige aus der eigenen Fraktion hat jetzt zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt*“) und andererseits ein Bezug zur Partei („*Die Partei soll im Gemeinderat vorerst kein weiteres Geld bekommen, so der Linzer Bürgermeister Klaus Luger von der SPÖ.*“) hergestellt. Damit ist nach Ansicht der KommAustria für den durchschnittlich aufmerksamen und interessierten Zuseher nicht eindeutig erkennbar, ob es sich bei der im Beitrag angesprochenen „MFG“ um die Partei, die diese Abkürzung im Namen trägt – in Betracht kommen sowohl die Erstbeschwerdeführerin („MFG Österreich“) als auch die Zweitbeschwerdeführerin („MFG Oberösterreich“), die beide Parteien im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022, sind – handelt, oder um die mit diesen nicht mehr verbundene Fraktion im Linzer Gemeinderat, die ebenfalls weiterhin unter Nutzung der Abkürzung „MFG“ auftritt. Daran ändert auch die Einblendung der Fähnchen und „Beachflags“ mit dem Logo „MFG Österreich“ (siehe Abbildungen 1 und 2) nichts, da dieses Logo – wie festgestellt – sowohl von der Erstbeschwerdeführerin verwendet wird als auch die MFG-Gemeinderatsfraktion unter diesem Logo auf der Website der Landeshauptstadt Linz aufscheint.

Diese Unklarheit, wer im Beitrag mit „MFG“ gemeint ist, hat nach Ansicht der KommAustria zur Folge, dass ein durchschnittlich aufmerksamer und informierter Zuseher die im Beitrag getätigten Aussagen, wenn nicht ausschließlich, so zumindest jedenfalls auch auf die Partei – und damit die

Beschwerdeführerinnen – bezieht. Durch den gegenständlichen Beitrag entsteht daher bei diesem der Eindruck, dass die Beschwerdeführerinnen bzw. ihre Funktionärinnen und Funktionäre im Verdacht des Missbrauchs von Fördergeldern („Fördergeldern versickern“) stehen, was zu „Ermittlungen der Staatsanwaltschaft“ geführt hat und welche „aufgrund eines Anfangsverdachts die Polizei eingeschaltet“ hat, soll doch die „Partei“ im Linzer Gemeinderat „vorerst kein weiteres Geld“ bekommen.

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert nach der dargestellten Rechtsprechung die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Die MandatarInnenförderung der Landeshauptstadt Linz steht entsprechend dem angeführten Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016 Mandatarinnen und Mandataren zu und ist von diesen bzw. dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden zu beantragen. Die Förderung steht somit jedenfalls nicht politischen bzw. wahlwerbenden Parteien zu. Auf Grund einer Anzeige wegen Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) des einen Mitglieds der MFG-Gemeinderatsfraktion A gegen das andere, B, hat die Staatsanwaltschaft wegen Vorliegens eines Anfangsverdachts die Polizei mit Ermittlungen beauftragt. Da die Strafbestimmung des § 153b StGB als möglichen Täter denjenigen vorsieht, der „eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich [...] verwendet“ (Unterstreichung hinzugefügt), ergibt sich vorderhand nicht, dass die berichtsgegenständlichen Ermittlungen (auch) gegen die Beschwerdeführerinnen geführt werden. Dies wird im gegenständlichen Verfahren auch vom Beschwerdegegner nicht behauptet.

Der durch den gegenständlichen Beitrag beim durchschnittlich aufmerksamen und interessierten Zuseher erweckte Eindruck, dass die Beschwerdeführerinnen im Verdacht des Missbrauchs von Fördergeldern stehen, wird damit vom Tatsachensubstrat nicht getragen.

Dabei handelt es sich um einen – wie sich aus dem Beitrag selbst ergibt, liegt diesem zufolge doch ein Anfangsverdacht der Staatsanwaltschaft vor, der zu polizeilichen Ermittlungen geführt hat – Verdacht eines strafrechtsrelevanten Verhaltens. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) kann der Tatbestand der Kreditschädigung und der Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB auch durch die Verbreitung von Vermutungen und Verdächtigungen erfüllt sein (OGH 05.06.1991, 1 Ob 15/91; 10.09.1998, 6 Ob 218/98x). Der Beitrag überschreitet damit die äußerste Schranke des Zulässigen, sodass aus dem Hinweis des Beschwerdegegners auf seine sonstige Berichterstattung, die die Abgrenzung der Beschwerdeführerinnen und der MFG-Gemeinderatsfraktion deutlicher dargestellt hat, für diesen nichts zu gewinnen ist.

Der Beschwerdegegner verletzt daher dadurch, dass er durch den gegenständlichen Beitrag beim durchschnittlich aufmerksamen und informierten Zuseher den von Tatsachensubstrat nicht getragenen Eindruck erweckt, die Beschwerdeführerinnen seien in das Versickern von Fördergeldern im Zusammenhang mit Förderungen für MandatarInnen im Linzer Gemeinderat

involviert, welche zu Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei geführt haben, die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 iVm 10 Abs. 5 und 18 Abs. 1 ORF-G und damit das Objektivitätsgebot.

#### **4.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung**

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter <https://on.orf.at> (die mit 22.05.2024 an die Stelle der URL <https://tvthek.orf.at> getreten ist) für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (siehe Spruchpunkt 2.) und dem Beschwerdegegner die Vorlage von Aufzeichnungen zum Nachweis der erfolgten Veröffentlichung aufzutragen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.104/24-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. November 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)